

REGIONALGESETZ vom 2. Mai 1993, Nr. 9

Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation der Friedensrichterämter

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

KAPITEL I

Friedensrichterämter

Art. 1

(Sitze der Friedensrichterämter)

1. In der Region Trentino-Südtirol haben die Friedensrichterämter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374 betreffend die Zusammenlegung der Ämter sowie der Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 3 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 betreffend die Errichtung von Außenstellen der Friedensrichterämter ihren Sitz in den nachstehenden Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Februar 1989, Nr. 30 Sitz eines Bezirksgerichtes waren:

Provinz Bozen:

Bozen, Brixen, Bruneck, Kaltern, Klausen, Neumarkt, Meran, Welsberg, Schlanders, Sterzing;

Provinz Trient:

Trient, Riva del Garda, Rovereto, Borgo Valsugana, Cavalese, Cles, Fiera di Primiero, Fondo, Malè, Mezzolombardo, Pergine Valsugana, Tione di Trento.

Art. 2

(Verfahren betreffend den Vorschlag für die Ernennung der Friedensrichter)

1. Hinsichtlich des im Artikel 6 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 vorgesehenen Verfahrens betreffend den Vorschlag für die Ernennung der mit den Aufgaben eines Friedensrichters betrauten ehrenamtlichen Richter geht der Präsident des Regionalausschusses gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374 vor.

KAPITEL II

Verwaltungsorganisation der Friedensrichterämter

Art. 3

(Einheitsstellenplan des Personals der Region und Planstellen)

1. Das Verwaltungspersonal der Friedensrichterämter wird in den Einheitsstellenplan des Personals der Region eingestuft. Zu diesem Zweck werden die Planstellen des Einheitsstellenplanes des Personals der Region nach der Anlage "C" des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5, ersetzt durch den Artikel 27 des Regionalgesetzes vom 21. Februar 1991, Nr. 5, durch die Planstellen nach der diesem Gesetz beiliegenden Tabelle "A" ersetzt.

2. Die Planstellen des Verwaltungspersonals der Friedensrichterämter werden, was die Provinzen Bozen und Trient anbelangt, in der diesem Gesetz beiliegenden Tabelle "B" festgesetzt.

3. Die Planstellen der einzelnen Friedensrichterämter werden gemäß den für das restliche Personal vorgesehenen Einzelvorschriften nachträglich festgelegt und es werden, falls notwendig, auch besondere Berufsbilder bestimmt.

4. Für die Zwecke der Leistungsfähigkeit der Friedensrichterämter, insbesondere was die Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen bei den Gerichtsämtern anbelangt, kann die Regionalverwaltung diesen Ämtern Personal zuweisen, das im regionalen Einheitsstellenplan eingestuft ist.

Art. 4

*(Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des
Verwaltungspersonals der Friedensrichterämter)*

1. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf das Verwaltungspersonal der Friedensrichterämter die Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals der Region angewandt.

KAPITEL III

*Bestimmungen über die erste Stellenbesetzung in den
Friedensrichterämtern*

Art. 5

(Einstufung von Gemeindebediensteten)

1. Das planmäßige Personal der Gemeinden der Region Trentino-Südtirol, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den ehemaligen Friedensrichterämtern Dienst leistet, kann binnen dreißig Tagen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes um die Einstufung in den Einheitsstellenplan des Personals der Region ansuchen.

2. Als bei den ehemaligen Friedensrichterämtern Dienst leistend werden jene Gemeindebedienstete betrachtet, die Kanzlei- oder Sekretariatsaufgaben bei diesen Ämtern ausüben.

3. Der Regionalausschuß sorgt für die Annahme der Gesuche um Einstufung, wobei das am 31. Dezember 1989 bei den ehemaligen Friedensrichterämtern Dienst leistende Personal bevorzugt wird, sowie das Datum der Ermächtigung zur Ausübung der Aufgaben eines Kanzleibeamten oder jenes der Zuweisung zum Amt berücksichtigt werden.

4. Dieses Personal wird vorzugsweise dem ursprünglichen Dienstsitz oder Friedensrichteramt zugewiesen, in dessen Bezirksgerichtssprengel jener ursprüngliche Sitz liegt.

Art. 6

(Einstufung des Personals der Gerichtskanzleien)

1. Das Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Kanzleien der Gerichtsämter der Region Trentino-Südtirol planmäßigen Dienst leistet, kann, mit Ausnahme des Personals im III. Funktionsrang und im IV. Funktionsrang - Berufsbild eines Fahrers von Sonderfahrzeugen, auf Antrag in den Einheitsstellenplan des Personals der Region eingestuft werden. Das Gesuch ist binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.

2. Der Regionalausschuß sorgt in den Grenzen der planmäßigen Stellen, die nach Anwendung des Artikels 5 frei sein werden, für die Annahme der Gesuche um Einstufung.

3. Die im Absatz 1 vorgesehenen Stellen werden im Vergleich zu jenen, die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374 im Sinne des Artikels 6 Absatz 8 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 vorgesehen sind, gekürzt.

Art. 7

(Einzelvorschriften zur Einstufung des Personals)

1. Die Einstufung nach den vorstehenden Artikeln 5 und 6 wird in den Grenzen der Planstellen der entsprechenden Ränge und Berufsbilder des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügt, wobei das bei der Herkunftskörperschaft erreichte Dienstalter für die dienst- und besoldungsrechtlichen Zwecke anerkannt wird. Dem im Einheitsstellenplan der Region eingestuften Personal wird die für den entsprechenden Rang dieses Stellenplanes vorgesehene Besoldung zusätzlich zu den allfälligen gemäß Gesetz zustehenden Zulagen gewährt. Sollte die genannte Behandlung, einschließlich der Sonderergänzungszulage, niedriger als die bei der Herkunftskörperschaft bezogene sein, und zwar einschließlich der Zulage nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1988, Nr. 221, so wird die Differenz als persönliche Zulage beibehalten und mit den zukünftigen allgemeinen Gehaltserhöhungen verrechnet.

2. Bei der Einstufung des Verwaltungspersonals der Friedensrichterämter mit Sitz in der Provinz Bozen wird nach dem Grund-

satz vorgegangen, daß der Personalbestand im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen muß, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.

3. Für das Personal nach Artikel 6, das darum ansucht, den Friedensrichterämtern in der Provinz Bozen zugewiesen zu werden, ist der Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache entsprechend den verschiedenen Rängen gemäß Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen die Voraussetzung für die Einstufung in den Einheitsstellenplan der Region.

Art. 8

(Personal in der Stellung einer Abordnung)

1. Um den Erfordernissen der Friedensrichterämter zu entsprechen, wird der Regionalausschuß ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1994 Bedienstete des Staates, der Autonomen Provinzen Bozen und Trient, der Landtage dieser Provinzen und des Regionalrates oder anderer öffentlicher Körperschaften in Anspruch zu nehmen, die gemäß der geltenden regionalen Gesetzgebung bei der Region abgeordnet sind.

2. Das Personal nach Absatz 1 kann nach sechs Monaten Dienst in der Stellung einer Abordnung bei der Region um Einstufung in den regionalen Einheitsstellenplan ansuchen.

3. Die Einstufung wird auf Antrag der Betroffenen mit Beschluß des Regionalausschusses auf Grund der Unbedenklichkeitserklärung seitens der Zugehörigkeitsverwaltung nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten und nach Feststellung des einwandfrei geleisteten Dienstes beim zugewiesenen Amt verfügt, wobei die Anträge bei sonstigem Ausschluß binnen sechzig Tagen nach dem Halbjahr Dienst bei der Region einzureichen sind.

4. Das Personal wird in den Funktionsrang eingestuft, der dem Funktionsrang bzw. der Funktionsebene entspricht, der bzw. die bei der Herkunftskörperschaft bekleidet wurde und erhält das Berufsbild, das mit dem Herkunftsrang und -berufsbild übereinstimmt. Wo die Übereinstimmung der Obliegenheiten nicht gegeben ist, erhält das Personal das Berufsbild des Einstufungsranges, der den bei der Region ausgeübten Aufgaben entspricht oder ähnlich ist.

5. Die Einstufung wird gemäß den Einzelvorschriften nach Artikel 7 verfügt.

KAPITEL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 9

(Ausgaben für das Personal und Lieferung der Einrichtung für den Betrieb der Friedensrichterämter)

1. Die von der Region in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 3 und der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 be-

REGIONALGESETZ
vom 2. Mai 1993, Nr. 9

strittenen Ausgaben werden vom Staat innerhalb der Grenzen vergütet, welche auf der Grundlage der entsprechenden Ausgaben vorbestimmt werden, die vom Staat durchschnittlich für die Friedensrichterämter bestritten werden.

2. Die Region besorgt die Bereitstellung der für den Betrieb der Friedensrichterämter notwendigen Einrichtungen und Dienste.

3. Die von der Region in Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 2 bestrittenen Ausgaben werden im Sinne des Artikels 6 Absatz 9 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 vom Staat vergütet.

Art. 10

(Finanzbestimmung)

1. Die Ausgabe für die Durchführung des Artikels 3 Absätze 1, 2 und 3 und der Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 wird ab der Gebarung 1994 durch eine jährliche Zuweisung gedeckt, die im Artikel 6 Absatz 9 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 für die Amtshandlungen betreffend die Errichtung des Friedensgerichtes vorgesehen ist.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

Trient, den 2. Mai 1993

Der Präsident des Regionalausschusses
ANDREOLLI

Gesehen:
Der Regierungskommissär
der Provinz Trient
(Sottile)

TABELLE A

EINHEITSSTELLENPLAN DER PLANSTELLEN
DES PERSONALS DER REGION

Laufbahn der Führungskräfte	
– Führungsrang	9
neunter Funktionsrang	57
achter Funktionsrang	87
siebter Funktionsrang	143
sechster Funktionsrang	190
fünfter Funktionsrang	254
vierter Funktionsrang	173
dritter Funktionsrang	71
zweiter Funktionsrang	1
erster Funktionsrang	0
<i>Insgesamt</i>	985

TABELLE B

PLANSTELLEN DES VERWALTUNGSPERSONALS DER
FRIEDENSRICHTERÄMTER

	Prov. Bozen	Prov. Trient
neunter Funktionsrang	1	1
achter Funktionsrang	10	12
siebter Funktionsrang	2	1
sechster Funktionsrang	16	14
fünfter Funktionsrang	7	7
vierter Funktionsrang	19	19
dritter Funktionsrang	13	13
zweiter Funktionsrang	0	0
erster Funktionsrang	0	0
<i>Insgesamt</i>	68	67

ANMERKUNGEN

Anmerkung zum Art. 1 Abs. 1

Der Text des Art. 2 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374 lautet wie folgt:

«Auf Vorschlag des Justizministers und nach Anhörung des Gerichtsrates und der betroffenen Gemeinden können durch Dekret des Präsidenten der Republik zwei oder mehrere benachbarte Ämter des Friedensgerichts zu einem einzigen Amt zusammengefaßt werden, allerdings mit der Einschränkung, daß die Gesamtbevölkerung, die sich durch die Zusammenlegung ergibt, die Zahl von 50.000 Einwohnern nicht übersteigt. Im Dekret ist die Gemeinde zu bezeichnen, in der das Amt des Friedensgerichts seinen Sitz hat.»

Der Text des Art. 6 Abs. 3 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 zur Durchführung des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol besagt:

«Die Errichtung von Außenstellen des Friedensrichteramtes wird vom Justizminister im Einvernehmen mit der autonomen Provinz verfügt. Die Aufsicht und Kontrolle der Friedensrichterämter werden getrennt vom Präsidenten des ordentlichen Gerichtes und vom Landesauschuß ausgeübt.»

Anmerkung zum Art. 2 Abs. 1

Der Text des Art. 6 Abs. 1 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol ist nachstehender:

«Friedensrichter - Die Ernennung, der Amtsverlust und die Amtsenthebung der mit den Funktionen eines Friedensrichters betrauten ordentlichen Richter werden in der Region Trentino-Südtirol mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Regionalausschusses in Beachtung der anderen in der Gerichtsordnung festgelegten einschlägigen Bestimmungen vorgenommen.»

Anmerkung zum Art. 2 Abs. 5

Der Text des Art. 6 Abs. 1 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 ist in der Anmerkung zum Art. 2 Abs. 1 wiedergegeben.

Anmerkung zum Art. 3 Abs. 1

Der Einheitsstellenplan des Personals der Region wird in der Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Anmerkung zum Art. 7 Abs. 1

Der Text der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1988, Nr. 221 ist folgender:

Art. 1

(1) Ab 1. Jänner 1988 wird die im Art. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1981, Nr. 27 festgesetzte Zulage im am 1. Jänner 1988 geltenden Ausmaß dem leitenden Personal und dem Personal in den gleichgestellten Rängen der Gerichtskanzleien und -sekretariate sowie jenem Personal zugewiesen, das mit Gesetz vom 1. August 1962, Nr. 1206 und mit Gesetz vom 11. November 1982, Nr. 862 vorgesehen ist, und zwar nach den in der beigelegten Tabelle angegebenen Prozentanteilen in bezug auf die verschiedenen Ränge mit Einverleibung der Vergütung gemäß Art. 168 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 und gemäß dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 11. November 1982, Nr. 862 mit seinen späteren Änderungen, und zwar in dem mit Gesetz vom 12. April 1984, Nr. 65 und mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 13. April 1984, veröffentlicht im Gesetzblatt vom 31. Mai 1984, Nr. 149, festgesetzten Ausmaß.

(2) Die Zulage gemäß Abs. 1 wird in monatlichen Raten mit Ausnahme von Sonderurlaub, von Wartestand aus jedwedem Grund, von pflichtmäßigen oder wahlfreien Abwesenheiten laut den Artikeln 4 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 und von Dienstenthebung aus jedwedem Grund entrichtet.

(3) Die Zulage steht dem Personal nach den Artikeln 45 und 47 des Gesetzes vom 18. März 1968, Nr. 249 und dem Art. 8 des Gesetzes vom 17. November 1978, Nr. 715 auf jeden Fall zu.

Art. 2

(1) Dem Personal der Funktionsränge in den Stellenplänen der Gerichtskanzleien und -sekretariate sowie in den Stellenplänen gemäß den Gesetzen vom 1. August 1962, Nr. 1206 und vom 11. November 1982, Nr. 862 wird die Begünstigung gemäß Art. 1 in dem mit Dekret des Justizministers im Einvernehmen mit dem Schatzminister und mit dem Minister für öffentliches Verwaltungswesen sowie im Einverständnis mit den in diesem Sektor am stärksten vertretenen gesamtstaatlichen Fachorganisationen und mit den auf Staatsebene am stärksten vertretenen Gewerkschaftsverbänden festgesetzten Ausmaß zugewiesen, wobei die Vergütung gemäß Art. 168 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 und gemäß dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 11. November 1982, Nr. 862 mit seinen späteren Änderungen einverleibt wird.

(2) Die Begünstigung gemäß Abs. 1 darf, was das Personal im neunten Funktionsrang anbelangt, das Ausmaß von 85 Prozent des den Oberdirigenten aus demselben Grund entrichteten Betrages nicht überschreiten.

(3) Die aus diesem Artikel herrührende Gesamtausgabe darf den Betrag von 137.164 Millionen Lire auf jeden Fall nicht überschreiten.

Anmerkung zum Art. 7 Abs. 3

Der Text des Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen besagt:

«Der Vorsitz jeder Kommission wird abwechselnd für jede Prüfungssession, von einem Kommissionsmitglied italienischer Muttersprache und von einem Kommissionsmitglied deutscher Muttersprache übernommen.

REGIONALGESETZ
vom 2. Mai 1993, Nr. 9

Um die Prüfung zu bestehen, muß der Bewerber die Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder erlangen.

Die Kommissionen stellen Bescheinigungen über die Kenntnis der beiden Sprachen aus, die sich auf die Ausbildungsnachweise beziehen, die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in den verschiedenen Funktionsrängen oder wie auch immer bezeichneten Kategorien vorgesehen sind, und zwar:

1. Abschlußzeugnis der Grundschule;
2. Abschluß der Sekundarschule ersten Grades;
3. Abschluß einer Sekundarschule zweiten Grades;
4. Doktorat.

Der Bewerber kann unabhängig vom Besitz des entsprechenden Ausbildungsnachweises, die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die Kenntnis der beiden Sprachen, bezogen auf die Ausbildungsnachweise laut Z. 1 und 2 des vorstehenden Absatzes, nach Vollendung des 14. Lebensjahres und die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die Kenntnis der beiden Sprachen, bezogen auf die Ausbildungsnachweise laut Z. 3 und 4, nach Vollendung des 17. Lebensjahres ablegen.

Die Bescheinigungen gelten sechs Jahre. Dieser Absatz wurde mit nachfolgendem Art. 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr. 521 aufgehoben.

Die Betrauung mit wie immer benannten höheren Amtsbefugnissen, für die eine höhere Ausbildung vorgesehen ist, erfordert den Besitz der Bescheinigung über die dieser Ausbildung entsprechende Kenntnis der beiden Sprachen.»

Anmerkung zum Art. 11 Abs. 3

Der Text des Art. 6 Abs. 9 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol lautet wie folgt:

«Die von der Region in Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 bestrittenen Ausgaben werden vom Staat innerhalb der Grenzen vergütet, welche auf der Grundlage der entsprechenden Ausgaben vorbestimmt werden, die vom Staat durchschnittlich für die Friedensrichterämter bestritten werden.»